

wp.net-Politik erfolgreich!

Beiratsbeschluss schürte Hoffnung auf gute Landung

Am 17.12.2014 fasste der Beirat den Mehrheitsbeschluss, dass sich die WPK für eine Umsetzung der EU-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht „1:1“ ausspricht. *Der Beschluss beinhaltet, dass das deutsche Qualitätssicherungssystem an internationale Standards, insbesondere den ISQC 1 und ISA 220, angepasst wird sowie die Anforderungen nach Art. 24a und 24b der RL vollständig umgesetzt werden.*“

Der richtungsweisen- de Beschluss wurde verzerrt und ins Lächerliche gezogen, wie man zwei Tage später auf der [Website der Kammer](#) nachlesen konnte.



▼ Blick in die Beiratssitzung vom Juni 2013, als der Beirat die Änderung der Wahlordnung (Verhältnismahlrecht) und Kammersatzung (Vorstandswahlen) beschloss.

Überraschende Wende dank wp.net: IDW-Qualitätskontrolle aus 2000 geht dem Ende entgegen!

Der im Vorfeld der Beiratssitzung geführte Meinungsaustausch von wp.net-Vertretern und hochrangigen Vertretern der WPK brachte dann jedoch eine überraschende Wendung. Nach hartem Ringen fielte der Beirat am 24.04.2015 den gemeinsamen Beschluss:

„Der Beirat befürwortet insbesondere

- die weitestgehend gesetzliche Delegation von Aufgaben auf die WPK,
- die Begrenzung der Qualitätskontrollprüfung im Nicht-PIE Bereich auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB,
- die Neuausrichtung der Qualitätskontrollprüfungen in Bezug auf die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch einen neuen Review-Ansatz; maßgebend ist Art. 29 Abs. 1 Buchstabe f) der EU-Richtlinie,
- die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung.

Der Beirat ist der Auffassung, dass

- die Qualitätskontrollprüfung von Nicht-PIE Mandaten wie bisher durch Peers durchgeführt werden soll; dies gilt auch für Mischpraxen.

- ein eventuelles Rückholrecht der öffentlichen Aufsicht in Bezug auf die Delegation von Aufgaben auf die WPK auf konkrete und im Gesetz zu nennende Ausnahmetatbestände begrenzt werden muss.

Der Beirat lehnt

- die Abschaffung der Firewall im Qualitätskontrollverfahren und
- die Bildung eines Prüferpools für Qualitätskontrollprüfungen ab.;

weil die Qualitätssicherungsprüfung keine Berufsaufsichtsmaßnahme ist und weil die Qualitätssicherungsprüfung über die Hintertüre „Prüferpool“ nicht zur Marktberreinigung umfunktioniert werden soll.

Wird dieser Beschluss richtig umgesetzt, dann hat **wp.net** dem gesamten Berufsstand das faktische Prüferrecht wieder erkämpft. Die Quality Assurance Review (Originalton Richtlinie) dient der Qualitätssicherung und nicht mehr der Vertreibung.

wp.net tut Gutes und spricht darüber

Wie auch immer der Vorstand seine Annäherung an unsere Position und damit an die Prüferrichtlinie begründen möge, mit diesem Beschluss wurden Teile unserer berechtigten Forderungen der letzten Jahre Genüge getan. Wir begrüßen diesen Sinneswandel sehr.

Dass sich der WPK-Vorstand auch die Vorstellung von wp.net zum Inhalt der Qualitätssicherungsprüfung (de lege ferenda) zu eigen machte, freut uns umso mehr, als wir damit nicht mehr gerechnet haben.

Die Wortbeiträge in der Beiratssitzung aus der Ecke der Big4 lassen aufhorchen: Das bisherige IDW-System „Qualitätskontrollverfahren (QKV) nach IDW PS 140“ wäre aufwendiger als die Prüfungen im Rahmen der 319a-Sonderuntersuchung. Auf der Beiratssitzung gestanden auch Vertreter aus dem WPK-Vorstand ein, dass das noch aktuelle QKV auch als in der Vergangenheit überzogen angesehen werden kann.

Grund für die Überregulierung: Das aktuelle QKV muss die Wirksamkeit des gesamten QSS, also auch das der Auftragsabwicklung, bestätigen. Entsprechend umfangreich ist damit der Aufwand für die Praxis, da die gesamten QS-Elemente anhand von Abschlussprüfungen überprüft werden müssen.

Die deutsche Sonderuntersuchung untersucht nur Teilaspekte der Praxisorganisation und Auftragsabwicklung und gibt deswegen kein Gesamturteil ab. Als diese Erkenntnis auf der 10-Jahresfeier der APAK bekannt wurde, stellte ein Vertreter der Wirtschaft fest: Dann ist wohl die APAK eine „Muppet-Show“.

Weitere Forderungen noch offen!

Einige weitere Punkte sind noch zu klären und auch hier ist zu hoffen, dass es zu gemeinsamen Entscheidungen kommt, damit der Berufsstand in der Lage ist, geschlossen aufzutreten.

Zusammensetzung der Kommission f. QK

Die Zusammensetzung der Mitglieder der Kommission für QK muss nach unserer Überzeugung dem Wahlergebnis der vorhergehenden Beiratswahlen entsprechen. Dazu verwiesen Vertreter der wp.net-Listen auf Beschwerden von betroffenen Kollegen/innen über die Tätigkeit der aktuell bestellten KfQK. Um seinen guten Willen zu zeigen, wurde der Vorstand aufgefordert, im Vorgriff auf eine Satzungsänderung bei seinem Vorschlagsrecht für die nächste Bestellungsperiode - spätestens im Herbst 2015 - die Interessen aller im Beirat vertretenen Listen zu berücksichtigen. wp.net behält sich vor, seinen Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Transparentes und unabhängiges Verfahren bei der Auswahl der Mitglieder der Prüferaufsicht

Die EU-Richtlinie fordert ein transparentes und unabhängiges Verfahren bei der Auswahl der Mitglieder der Prüferaufsicht. Wir teilen diese Auffassung und sehen diese Anforderungen weder bei der bisherigen Auswahl der APAK-Mitglieder noch bei der Einstellung der SU-Inspektoren beachtet.

Der Vorstand der WPK hingegen unterstützt in dieser Frage noch immer die Wünsche der APAK und möchte den betrof-

fenen (Aufsichts- und) Personenkreis mittels eines separaten Übernahmegesetzes in die Behörde überführen, ohne ein transparentes und unabhängiges Verfahren.

Wegen der einseitig biographischen Big4-Orientierung der Leitungsebene und der SU-Inspektoren geht man inzwischen davon aus, dass bei den SU-Wirtschaftsprüfern ausschließlich ehemalige Big4-Mitarbeiter ihren Dienst tun. Die wp.net-Beiräte machten dazu ihre Ablehnung für dieses Übernahmeverfahren deutlich.

Bei der Diskussion wurde bisher übersehen, dass die Behörde unabhängige Sachverständige und sogar Abschlussprüfer hinzuziehen kann. Damit wird eine hohe Flexibilität erreicht und auch die Unabhängigkeit gestärkt.

Keine eigenständige Aufsichtsbehörde Lehren aus den schlechten Erfahrungen mit der APAK ziehen!

Die wp.net-Beiräte befürworteten auch die angekündigten Bestrebungen des Gesetzgebers, keine eigenständige Behörde einzurichten. Der WPK-Vorstand hingegen favorisiert noch immer eine selbständige Behördenlösung. Die Regierung beabsichtigt, die Fachaufsicht an eine bestehende Behörde anzukoppeln. Bei der BaFin-Lösung wurden die in kleinen Prüferkreisen bekannten Vorbehalte der Unverhältnismäßigkeit auch aus den wp.net-Reihen vernommen.

Diese Vorbehalte sind nicht stichhaltig, weil die BaFin nicht die Prüferaufsicht ist, sondern nur die Behörde, in der die Prüferaufsicht eingebunden werden soll. Es geht bei der Anbindung um die Aufbau- und nicht um die Ablauforganisation.

wp.net hat von Beginn an darauf hingewiesen, dass die Einbindung in bestehende Behördenstrukturen zahlreiche Vorteile bietet und das betrifft nicht allein die Frage nach den Kosten einer komplett neuen Behörde. Offensichtlich sind diese Argumente beim Ministerium auf fruchtbaren Boden gestoßen.

Ende des IDW-Meinungsmonopols in Sicht! Legislative Macht (Standards) braucht parlamentarische Legitimität

Bislang sanktioniert die Sonderuntersuchung und die Qualitätskontrolle die Nichteinhaltung der IDW-Prüfungsstandards. Die wp.net-Mitglieder des Beirats befürworten, dass der Zuständigkeitsbereich für den Erlass von Prüfungsstandards - gemäß der EU-Richtlinie - bei der WPK, nicht beim IDW, liegt. Die Prüfungsstandards müssen in einem transparenten Verfahren erarbeitet werden und sind vom Beirat, als Gesamtverpflichtung für den Berufsstand, zu verabschieden. Dies gilt

insbesondere für nicht durch die ISA betroffene Prüfungs- und Berichtstätigkeiten, wie Prüfungsbericht, Prüfung nach EEG oder nach KWKG, Publizitätsgesetz und viele andere Prüfungen.

Sanktionierung der Prüfungsgesellschaften

Die bisherige Rechtslage trägt der Verantwortung nicht annähernd Rechnung. Je größer die Gesellschaft ist, desto mehr ist die Organisation zur Einhaltung der Berufspflichten, zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Berufsträger sowie dem Schutz des angestellten Wirtschaftsprüfers verpflichtet. Deshalb befürwortet der wp.net-Beirat die Einführung der Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften. Der Vorstand hingegen möchte die Sanktionierung erst zulassen, wenn in Deutschland das Unternehmensstrafrecht eingeführt ist.

Da die Richtlinie die Sanktionierung der Organisation/ Berufsgesellschaft - und nicht nur des individuellen Berufsträgers - vorsieht, wäre die Nichtsanktionierung ein Verstoß gegen die 1:1-Umsetzung.

Die Mär vom WPO-Reformstau

Genauso falsch ist die Behauptung, dass die letzten WPO-Änderungen 2007 stattfanden. Wir erinnern an die Wahlrechtsreform 2010. Es gäbe bestimmt einiges zu ändern, damit die Binnendemokratie in der WPK zum Vorschein käme.

Der Vorstand begründete seine weiteren (nicht EU-veranlassten) WPO-Änderungsvorschläge mit einem Reformstau. Sowohl dieses Argument, als insbesondere die Änderungswünsche, werden von den wp.net-Beiräten nicht geteilt und deswegen abgelehnt. Eine einschneidende Maßnahme stellt für wp.net die Ausschaltung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage mit aufschiebender Wirkung im Zusammenhang mit der Sonderuntersuchung dar. Diese Wunschvorstellung steht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen diametral entgegen, sagt Prof. Dr. Graf von Stuhr, Mitglied im Beirat der WPK von 2011 bis 2014. Bei den gewünschten Eingriffen in die Rechte der Kammermitglieder steht für uns das Selbstverständnis der Kammer auf dem Spiel.

„Sprengstoff“ kurz vor dem Feierabend

An das Ende der Beiratssitzung wurden zwei Themen mit viel Sprengstoff gelegt.

Dauerthema „Rechtswidrige Übertragung der Sonderuntersuchung (SU) vor Gericht“

Wiederholt schon befragten Beiräte in der Vergangenheit den Vorstand und die Geschäftsführung, wie es um die Rechtmäßigkeit der 2012 vorgenommenen Übertragung der Sonderuntersuchung auf die APAK steht und, ob und wann der Vor-

stand die Übertragung wieder rückgängig machen möchte. Der Vorstand scheint weder die Rechtswidrigkeit noch die Rückübertragungsnotwendigkeit erkennen zu wollen. Die negative Außenwirkung dieser Haltung wird verdrängt. Die Klage wird als Einzelmeinung der Klägerin, ihres Anwalts und von wp.net-Vertretern abgetan.

Rechtswidrigkeit der Übertragung noch in der Warteschleife

Nach dem Erörterungstermin am 08.04.2015 gab es neuen Anlass zur Befragung und die Frage nach der Zukunft der SU zu stellen. Über den Erörterungstermin berichtete für die Kammer der teilnehmende GF Peter Maxl. Obwohl sich das Gericht zur Frage der Rechtmäßigkeit der Übertragung der SU von WPK auf die APAK eindeutig geäußert hatte (**„Für den Fall, darüber ein Urteil fällen zu müssen, seien alle Berufsrichter der Auffassung, dass die Übertragung rechtswidrig sei“**), **stellte sich der GF auf den formalen Standpunkt**, dass das Gericht noch keine Entscheidung getroffen hätte. Für den Fall einer (ersten) Entscheidung gegen die Übertragung würde die Kammer Rechtsmittel einlegen. Die Anwälte beider Seiten hätten sich gegen die Sprungklage ausgesprochen, deswegen stünde ein langer Rechtsweg bevor. Bei dieser Aussage muss Peter Maxl den Anwalt der Klägerseite wohl falsch verstanden haben, denn der Klägerseite ist sehr daran gelegen, schnell ein höchstrichterliches Urteil zu erlangen und würde einer Sprungklage daher zustimmen. Die Aussage von Herrn Maxl ist in dieser Frage schlichtweg falsch!

Trotz der klaren Gerichtsposition aller drei Berufsrichter sieht der WPK-Vorstand keinen Handlungsbedarf. Eine Frage möchte das Gericht vor einer Entscheidung noch klären, nämlich, ob die Klägerin durch die Durchführung der SU durch die APAK (mehr) belastet sein könnte. Dazu müssen die Parteien noch Argumente und Nachweise liefern.

Insgesamt konnte man sich als Zuhörer des Eindrucks nicht erwehren, dass der Vorstand ersichtlich auf Zeit spielt, die Tatsache außer Acht lassend, wie stark die Kammer zwischenzeitlich durch die weitere Durchführung von rechtswidrigen SUs beschädigt wird.

Finden NSA-Methoden in der WPK Anwendung?

Die zweite Frage des Beirats könnte man auch unter der Frage behandeln: **„Gab oder gibt es NSA-Methoden in der WPK?“**

Seit Wochen berichtete der WP-Branchendienst WPWATCH (früher PRIMUS) auf seiner Website über Umtriebe, die man in einer WPK bislang für unmöglich gehalten hätte. Die wp.net-Mitglieder des Beirats hatten vom Präsidenten Auskunft über diese verlangt. Der selbst im Mittelpunkt der Kritik stehende GF Maxl bestätigte die Maßnahmen der Überwachung, betonte jedoch besonders, dass es keine rechtswidrige Mit-

arbeiterüberwachung in der WPK gegeben habe. Da der Personalrat und der interne Datenschutzbeauftragte gegen die Mitarbeiterüberwachung keine (gesetzlichen) Bedenken geäußert hätten, würde dieses Vorgehen als nicht gesetzeswidrig eingestuft. Allem Anschein nach sind auch Dienstleister, wie Rechtsanwälte und IT-Experten, an den Überwachungsmaßnahmen beteiligt gewesen.

Nach dem Vortrag von RA Peter Maxl kann man festhalten: Es gab Mitarbeiterüberwachungen und Datenauswertungen. Wie diese kammerinternen Maßnahmen im Einzelnen ausgesehen haben, wurde den Beiräten mit keinen belastbaren Unterlagen belegt. Stattdessen nahm der GF Peter Maxl den Personalrat und den Datenschutzbeauftragten ins Boot und nahm sein Prüfungsergebnis schon mal vorweg: Alles rechtens.

Damit werden sich Beiräte der Gschrei- und Eschbach-Liste nicht zufrieden geben können. Der Anlass für die Mitarbeiterüberwachung soll laut Aussage der GF die Weitergabe des von der GF selbst erstellten Protokolls über das Gespräch der WPK mit der Arbeitsebene des BMWi am 09.01.2015 gewesen sein. Jedoch gestand die GF, dass sie über diesen Weg (der Ausforschung, Anm. Verf.) keine Aufklärung erwartete. Deswegen vermuten wir, dass die GF pauschal (also Methode: Rasterfandung) ermitteln wollte, ob und welche Kammermitarbeiter mit Personen außerhalb der Kammer Kontakte pflegen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Präsident in seinem Bericht an die Beiräte ausführte, dass in dem „sogenannten Geheimprotokoll über das Treffen vom 9. Januar 2015 nichts enthalten sei, was die Öffentlichkeit nicht auch wissen dürfte“. In Anbetracht der von der GF ergriffenen Maßnahmen sowie der Stellungnahme des Präsidenten auf Nachfrage eines Beiratsmitglieds im Abgleich zum Inhalt des Memorandums, sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht.

Wir wissen, dass die E-Mail-Verbindungen und Telefone der Mitarbeiter ausgespäht und ausgewertet wurden. Auch die Internetnutzung der Mitarbeiter wurde überwacht. Die Maßnahmen der GF muss man im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Erlaubnis der WPK-Mitarbeiter, Internet und Telefon auch für private Zwecke zu nutzen, sehen. Die Mitarbeiter sollen aber weder eine Erlaubnis zur Überwachung erteilt haben, noch eine hierfür gültige Anfrage erhalten haben, noch bestand gegen eine/n Mitarbeiter/in ein konkreter Verdacht des Geheimnisverrats.

Da es eine Überwachung ins Blaue hinein nicht geben darf, war diese Überwachung und Datenauswertung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Aussagen von Rechtsanwälten rechtswidrig gewesen.

Illegitime Überwachungsmaßnahmen scheinen wohl dem Zeitgeist zu entsprechen. Die aktuellen Meldungen über die Massenüberwachung durch BND oder NSA finden anscheinend ebenfalls Unterstützer und Anhänger in kleineren Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie der WPK. Wir halten diesen Führungsstil à la „NSA“ oder „BND“

für eine Wirtschaftsprüferkammer für nicht angemessen.

Wir haben inzwischen dem Präsidenten empfohlen, die fragwürdigen Praktiken der GF durch den Bundesdatenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen. Nur so kann dem Vorwurf rechtswidriger Überwachung durch die Geschäftsführung der WPK entgegen getreten und dieser ausgeräumt werden.

Autor:

Aus dem Beirat berichtete das Mitglied WP/StB Michael Gschrei



wp.net kämpft für eine sichere Landung bei der EU-Reform für die Wirtschaftsprüfer.